BEITRAGSORDNUNG

des

Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region West e.V.

(Stand: Köln, 08. Dezember 2020 und Bochum, 02. Juni 2022)

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region West e.V. (nachfolgend IVD West genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 810,00. Existenzgründer und vorläufige Mitglieder zahlen € 405,00. Für alle anderen Arten der Mitgliedschaft entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der an den IVD West zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für das ordentliche Mitglied € 490,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD West für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Soweit das Mitglied ein Großunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Aufnahmeordnung ist, für das mehr als 25 Mitarbeiter tätig sind, wird zu dem Grundbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft ab dem 01.01.2021 ein zusätzlicher Jahresbeitrag für jede Region erhoben werden, in der das Großunternehmen repräsentiert wird. Die Höhe des Beitrags orientiert sich an dem jeweiligen Grundbeitrag des Regionalverbandes, in dem das Großunternehmen repräsentiert wird (Expansionsbeitrag). In 25er-Schritten können sich weitere Beiträge in Höhe von jährlich 300 € addieren (Personalbeitrag). Die Zusatzbeiträge werden, soweit sie nicht den IVD West betreffen, an den jeweiligen Regionalverband ausgekehrt. Mitarbeiter ist jeder, der abhängig beschäftigt ist oder als Selbständiger (Handelsvertreter, Kooperationspartner etc.) unter der Firma des Großunternehmens handelt. Abhängig Beschäftigte der Repräsentanten zählen nicht dazu. Maßgeblich für die Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter (Kopfprinzip) ist der Zeitpunkt, in dem der IVD West diese Anzahl zum Zwecke der Rechnungsstellung für den Bundesverband anfragt.

Hinzu kommen die vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobenen Beiträge von jährlich 360,- € für jede Region, in der das Großunternehmen repräsentiert wird. Gemessen an der Anzahl der Mitarbeiter kommen weitere 180 € je 25 Mitarbeiter hinzu.

Soweit das Großunternehmen oder seine Repräsentanten in anderen als der Region, in welcher der Hauptsitz ist, eine oder mehrere Mitgliedschaften unterhalten, werden diese beitragsfrei gestellt.

Der an den IVD West zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweitmitglieder pp., Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist, sowie für modifiziert ordentliche Mitglieder 50 % des jährlichen Beitrages für ordentliche Mitglieder. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag.

Der an den IVD West zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Seniorenmitglieder jährlich € 160,00. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag.

Der an den IVD West zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für ordentliche Mitglieder. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag.

Der an den IVD West zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige und außerordentliche Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für ordentliche Mitglieder. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag.

Der an den IVD West zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Juniorenmitglieder € 60,00 jährlich einschließlich des vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobenen Beitrags in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD West zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Juniorenmitglieder und Studenten, die ihre Ausbildung beendet haben und keine Existenzgründer sind, in den ersten drei Jahren ihrer Berufstätigkeit € 80,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD West jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird für fördernde Mitglieder in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die jeweilige Höhe des an den IVD Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbands beschlossen.

(2) Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD West und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Quartals, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Umsatzsteuerpflichtige Anteile des Mitgliedsbeitrags

Die Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung teilen sich in einen Beitragsanteil für die allgemeine Verbandsarbeit und einen Beitragsanteil für Leistungen (z.B. Rechtsberatung) auf, die umsatzsteuerpflichtig sind.

In allen in dieser Beitragsordnung genannten Beträgen können umsatzsteuerpflichtige Anteile enthalten sein, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Das Verhältnis zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen (umsatzsteuerpflichtig) kann je nach Mitgliedsart unterschiedlich sein.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die an den IVD West abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.
- (2) Mitglieder, die dem IVD West Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:
 - a) in zwei Raten, fällig jeweils zum 01.02. und zum 01.07. des Geschäftsjahres
 - b) in vier Raten, fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres

Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der Geschäftsführende Vorstand des IVD West in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren. Über die Stundung des Beitrages für den IVD Bundesverband entscheidet das Präsidium.

§ 5 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aus welchen Gründen auch immer sind ausgeschlossen.
- (3) Der IVD West kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.